

Dave Tyra-Specht

## **Die Kritik menschenrechtlicher Normativität** **Über die Möglichkeiten, Behinderungserfahrungen menschenrechtlich zu erfassen**

### **Zusammenfassung**

Die UN-BRK hat eine enorme Wirkung auf die Disziplin der Disability Studies entfaltet, ohne die sie undenkbar geblieben wäre. Dennoch wird sie dort ambivalenter diskutiert, als es ihre prominente Stellung vermuten ließe. Insbesondere in den Critical Disability Studies bildet sich ein Unbehagen der Frage gegenüber ab, als wie weitgehend die menschenrechtliche Erfassung von Behinderungserfahrungen verstanden werden kann. In diesem Beitrag werden die Grenzen menschenrechtlicher Normativität anhand zweier kritischer Auseinandersetzungen ausgelotet. Auf der einen Seite wird eine Verteidigung des sozialen gegenüber dem menschenrechtlichen Behinderungsmodell vorgestellt, auf der anderen eine grundsätzliche Kritik der Menschenrechte. Beide Ansätze sind sich darin einig, dass die UN-BRK ihrem emanzipatorischen Anspruch nicht genüge. Das Ziel des Beitrags ist es, zunächst Emanzipationsansprüche menschenrechtstheoretisch zu verorten, um auf dieser Grundlage das Unbehagen einzuordnen, das sich in den Kritiken ausdrückt.

*Schlüsselwörter: UN-BRK, Critical Disability Studies, Ableismus, Kritische Theorie*

## **The critique of human rights normativity** **About possibilities to understand experiences of disabilities in terms of human rights**

### **Abstract in English**

The CRPD has had an enormous impact on its formative discipline. However, it is discussed more ambivalently in Disability Studies than its prominent position would suggest. Within Critical Disability Studies particularly, there is a sense of unease about how far the human rights-based understanding of disability extends. This article uses two debates to explore the limits of the normativity of human rights. A defense of the social versus the human rights model of disability is presented as well as a fundamental critique of human rights. Both approaches agree that the CRPD does not fulfil its emancipatory claim. The aim of this article is to first situate claims to emancipation within human rights theory and then classify the unease expressed in the critiques on this basis.

*Keywords: CRPD, critical disability studies, ableism, critical theory*

## 1. Zwischen Anerkennung und Abgrenzung

Die umfassenden Wirkungen der UN-BRK sind nicht nur in menschenrechtstheoretischer Hinsicht, sondern auch innerhalb der Disability Studies bemerkenswert. Behinderungserfahrungen lassen sich in konkreten Verhältnissen in ihrer Allgemeinheit einsichtig und als Verletzung eines Gleichheitsanspruchs verständlich machen. Zugleich bleibt die extensive und einnehmende Wirkung einer Menschenrechtsperspektive auf das soziale Phänomen von Behinderungserfahrungen nicht unwidersprochen. Insbesondere im Feld der Critical Disability Studies wird dahingehend das Verhältnis zur UN-BRK zwischen einer Anerkennung des erfolgreichen Kampfes um gleiche Rechte und einer sozialkritischen Abgrenzung aktiv ausgelotet.

Den Fluchtpunkt dieser Betrachtungen bildet der emanzipatorische Impuls, von dem die Disability Studies insgesamt getragen werden (Meekosha & Shuttleworth, 2009, S. 50). Dem gegenüber macht sich in dem Prädikat des „Kritischen“ ein beständiges Unbehagen geltend: Lassen sich Menschenrechtsansätze in einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung überhaupt umsetzen oder wirken sie nicht sogar systemaffirmativ (Neukirchinger, 2020, S. 77)? Aufgerufen ist hier eine aporetische Grundsituation der Menschenrechte, die an die materialistischen Anfänge der Disability Studies erinnert. So weisen Menschenrechte zwar den sozialen Charakter von Verletzungserfahrungen aus, basieren aber konstitutiv auf Konzepten (Eigentum, Sicherheit und Freiheit), die diese aufrechterhalten (Schweppenhäuser, 1998, S. 261). Schließlich sind es die prekären Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen, die bereits basale Rechte revolutionär erscheinen lassen. Doch binden Menschenrechtserklärungen ihre Vertragsstaaten lediglich nachdrücklich an die Idee einer politischen Gleichheit, die den demokratischen Rechtsstaat bereits erster Hand legitimiert. Diese Doppelrolle der Menschenrechte, einerseits das Versprechen eines gelingenden Liberalismus fortzusetzen und andererseits das beständige Zeugnis seines Scheiterns abzubilden, erfordert eine beständige Rückversicherung über die menschenrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen, die Bedingungen emanzipatorischer Lebensverhältnisse zu erfassen. Dass damit im Kontext von Behinderungserfahrungen das Behinderungsverständnis selbst im Zentrum steht, soll exemplarisch an zwei Ansätzen gezeigt werden.

Während Lawson und Beckett (2021) die menschenrechtliche Perspektive auf Behinderung vor dem Hintergrund der Modelldebatte diskutieren, liegt mit dem Ableismuskonzept Campbells (2013) eine fundamentale Kritik menschenrechtlicher Normativität vor. Beiden Ansätzen ist die Verteidigung einer sozialkritischen Sphäre gemein, ohne die ihnen eine Emanzipation von behinderten Lebensrealitäten nicht denkbar erscheint. Das Ziel dieses Beitrags ist es, diese Kritiken auf der Grundlage einer menschenrechtlichen Normativität zu rekonstruieren. Denn wie Schweppenhäuser betont, verschwindet eine Aporie nicht allein durch ihre Erkenntnis (1998, S. 265). Vielmehr gibt ihre konkrete Ausgestaltung Auskunft über die aktuellen Bedingungen gelingender Emanzipationsbestrebungen. Die Schwierigkeit wiederum, widersprüchliche Momente zu diskutieren, ohne über die offenkundigen Fortschritte der UN-BRK hinwegzugehen, resultiert aus der eigentümlichen Stellung, die einer emanzipatorischen Perspektive menschenrechtstheoretisch zukommt.<sup>1</sup>

## 2. Emanzipation innerhalb der menschenrechtlichen Normativität

Das normative Profil der modernen Menschenrechte zeichnet sich grundsätzlich durch ihren normativen Universalismus, der institutionellen Infrastruktur und einer emanzipatorischen Ausrichtung aus (Bielefeldt, 2008, S. 119). Letzterer kommt dabei eine konstitutive Funktion zu, was nicht zuletzt aus der rechtlichen Geschichte des Emanzipationsbegriffs heraus gezeigt werden kann (Koselleck, 2021). Bereits im römischen Recht beschrieb Emanzipation den Akt, mit dem ein Sohn aus der Gewalt des Pater familias entlassen wurde. Dieser ereignishaft Charakter setzte sich im Mittelalter in der Verbindung der rechtlichen Mündigkeit mit dem Erreichen eines bestimmten Alters fort. Diese Momente des einzelnen Rechtsakts verweisen sowohl auf einen bis heute wirksamen Schluss „von naturalen Vorgaben auf Rechtsfähigkeit“ (Koselleck, 2021, S. 185) als auch auf das passive Moment dieses Vorgangs. Die heute geläufige reflexive Wendung geht erst mit der europäischen Aufklärung in den Begriff ein. „Sich emanzipieren“ stellt seither auf einen Prozess ab, der Mündigkeit zum Ziel hat. Emanzipation wird nicht mehr nur erteilt, sondern als ein Prozess der

Selbstermächtigung verstanden (Koselleck, 2021, S. 186). Die temporale Doppeldeutigkeit aus ereignishafter Emanzipation und prozessorientiertem Emanzipieren (Koselleck, 2021, S. 200) hat sich in historisch unterschiedlichen Rechtsverständnissen niedergeschlagen (Brunkhorst, 2014). Sie erinnert daran, dass die Gestaltung menschlicher Beziehungen durch Normen nicht von der Gesellschaftsform zu trennen ist, die sich in ihnen ausdrückt. Die heutigen Menschenrechte bilden dahingehend ein Reflexionsmedium der modernen kapitalistischen Gesellschaft (Maihofer, 1992, S. 104) – dies gilt jedoch nur dann, wenn sie nicht lediglich ereignishaft erklärt werden, sondern über ihre Postulierung hinaus eine selbstbestimmte Gestaltung der eigenen Lebensbedingungen anleiten (Jaeggi, 2014, S. 445). Die emanzipatorische Ausrichtung repräsentiert somit eine Reflexionsbewegung innerhalb der menschenrechtlichen Normativität.

In ihrem Zentrum steht die Möglichkeit, entlang von Rechten die eigenen Erfahrungen als allgemeine, d.h. als soziale Praxis nachvollziehen und verändern zu können. Grundsätzlich liegt in dieser Anerkennung der normative Kern der UN-BRK: Behinderungserfahrungen werden zwar individuell erlebt, beschreiben aber eine allgemein vorherrschende Diskriminierung. Die mit der UN-BRK erreichte Emanzipation von Menschen mit Behinderungen vollzieht sich mit der Umsetzung dieser sozialen Tatsache in den jeweiligen Rechtsordnungen. Menschenrechtsdogmatisch gesprochen baut die menschenrechtliche Normativität auf einer Differenz zwischen Faktizität (Sein), den empirischen Bedingungen in den Vertragsstaaten, und universeller Geltung (Sollen) auf, deren Dynamik institutionell abgesichert werden muss. So basiert auch das Menschenrechtsmonitoring auf der Bewertung vertragsstaatlicher Umsetzungsversuche entlang kodifizierter Rechte (Aichele, 2015, S. 88). Dieser menschenrechtliche Maßstab wird wiederum von der universellen Begründbarkeit eines allgemeinen Status getragen, der seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 in der Menschenwürde seinen Ausdruck findet (Lohmann, 2015, S. 170). Unabhängig davon, ob die Würde als assistierte Freiheit (Graumann, 2011) oder als Status der Rechtssubjektivität (Schidel, 2023) konzipiert wird, repräsentiert sie die ideelle Allgemeinheit einer Menschheit. Auch wenn eine entscheidende Stärke moderner Menschenrechte darin gründet, dass ihr universeller Anspruch selbst ohne unterzeichnete Verträge greift (Pollmann, 2022, S. 379), bleibt ihre faktische Wirkung schlussendlich auf die Gewährleistung einer institutionellen Infrastruktur wie etwa unabhängiger Gerichte angewiesen. Um also den realen Missachtungs- und Unrechtserfahrungen in den jeweiligen Staaten effektiv zu begegnen, müssen die moralischen Menschenrechte mittels politischer Prozesse in juridische Rechte übersetzt werden (Lohmann, 2015, S. 176). In diesem Zuge soll nachvollzogen werden, was die UN-BRK bereits abbildet: eine in allgemeinen Rechtsansprüchen kontextualisierte Erfahrung.

Die „realistische Utopie“ (Habermas, 2010, S. 354) der Menschenrechte lebt so von einer Spannung zwischen Idee und Wirklichkeit. Dass sich diese Spannung real in sozialen Kämpfen um menschengerechte Zustände Bahn bricht (Bloch, 1977, S. 215), bildet den eigentlichen Motor des modernen Menschenrechtsregimes. Damit der rechtliche Realismus, berechenbare Verhaltenserwartungen zu stiften (Habermas, 2019, S. 311), und die einer Emanzipationsidee inhärente Utopie, in selbstbestimmten Lebensverhältnissen die Würde der Menschheit zu verwirklichen (Kant, 2016, Abs. 440), nicht nur ideell zusammenfinden, sind einige Zufälle und ein hohes Maß an Beharrlichkeit vonnöten. Dass also die verworrenen Wege der internationalen Behindertenrechtsbewegung nach Jahrzehnten in einer deliberativ verhandelten UN-BRK mündeten (Degener & Begg, 2019), war weder zwingend zu erwarten noch wird das hier vorgelegte Maß an Partizipation völkerrechtlich zu wiederholen sein (Schulze, 2020, S. 66). Nichtsdestotrotz ist es gerade ihr Entstehungsprozess, durch den die emanzipatorische Ausrichtung der UN-BRK ein besonderes Gewicht gewinnt.

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK-Fachausschuss) stellt diese Besonderheit mit Blick auf die Konventionsumsetzung heraus: „the negotiation and drafting of the Convention proved to be an excellent example of the principle of full and effective participation, individual autonomy and the freedom to make one’s own decisions.“<sup>2</sup> Die darin exemplarisch aufgerufenen Allgemeinen Grundsätze von Partizipation, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit (Art. 3 UN-BRK) zeigen an, dass der Konventionsentstehung ein prototypischer Charakter für die politischen Umsetzungsprozesse zugeschrieben wird. Die menschenrechtlichen Prinzipien sichern ab, dass trotz der unterschiedlichen lokalen Bedingungen ein Prozess vollzogen wird, in dem konkrete

Behinderungserfahrungen in ihrer diskriminierenden Allgemeinheit als Gesetze reflektiert sind. Dementsprechend muss dieser menschenrechtlich vollzogene Reflexionsprozess in allen Vertragsstaaten nachgeholt werden, um in emanzipierende Rechtsakte münden zu können. Allerdings schiebt sich in der von Umsetzungsfragen geprägten Diskussion eine lokale, auf die jeweiligen Vertragsstaaten bezogene Perspektive, vor die reflexiv temporale. Zwar betont bereits Koselleck, dass die semantischen Ebenen von Ereignis und Prozess im Emanzipationsbegriff getrennt betrachtet werden müssen (2021, S. 201), doch sollte ihr Zusammenhang darüber nicht verloren gehen. Schließlich endet die Reflexion der lokalen Gegebenheiten nicht mit dem mehr oder weniger gelungenen Rechtsakt, sondern muss vielmehr unter veränderten Bedingungen neu ansetzen.

Die Frage danach, wie eine solche Reflexion auf der Grundlage emanzipierender Rechtsakte noch bzw. überhaupt aussehen kann, bildet den Ansatzpunkt der Kritiken von Lawson und Beckett wie auch der von Campbell. Mitverhandelt wird dabei immer, welche Aspekte eine menschenrechtliche Erfassung von Behinderungserfahrungen sichtbar machen bzw. verdecken. Diese Diskussion von Behinderungsbegriffen knüpft an den Umstand an, dass menschenrechtstheoretisch betrachtet die Funktion der emanzipatorischen Ausrichtung mit dem Rechtsakt endet. Mit diesem Ereignis wird jedoch die Möglichkeit eines neu einsetzenden Reflexionsprozesses nicht einfach aus dem Recht verwiesen, sondern durch eine Rechtsperspektive überschrieben. Denn dort, wo die emanzipatorische Frage im Raum steht, ob Menschen selbstbestimmt ihre Lebensverhältnisse gestalten, greift menschenrechtsdogmatisch der Monitoringprozess. In diesem geht es nicht primär um selbstbestimmte Lebensbedingungen, sondern um den normativen Inhalt der Menschenrechte und dessen staatliche Entsprechung. Eine weitgehende Deckungsgleichheit zwischen dem gerechtigkeitsorientierten Zweck der Menschenwürde und den rechtlichen Konventionsinhalten kann hier vorausgesetzt werden, ist sie doch im Vertragsschluss legitimiert. Allerdings scheint ihre (moralische) Differenz, eine im Recht nicht aufgehende Gerechtigkeitsperspektive, menschenrechtsdogmatisch nicht weiter verhandelbar zu sein und gerät durch den lokalen Umsetzungsfokus gänzlich aus dem Blick. Der kritische Horizont einer sozialen Bewegung hat somit zwar die Erklärung von Rechten motiviert, tritt nachfolgend aber notwendigerweise in den Hintergrund der nun legitimierten Menschenrechte (Benhabib, 2016). Eine an diese Bedingungen anschließende Diskussion von Behinderungserfahrungen kommt um eine Auseinandersetzung mit der menschenrechtlichen Normativität nicht herum. Insofern lassen sich die folgenden Kritiken als ein Versuch lesen, sich von der Emanzipation durch die UN-BRK zu emanzipieren.

### **3. Behinderungserfahrungen modellieren**

Innerhalb der Disability Studies kommt der Modelldebatte eine ordnende Funktion zu (Waldschmidt, 2020). Obwohl Behinderungsmodelle eher heuristisch als streng theoretisch gelesen werden sollten, sind sie durchaus theoriestiftend (Oliver & Barnes, 2012, S. 23). Sie bilden die unterschiedlichen epistemologischen Hintergründe ab (Waldschmidt, 2020, S. 58), ohne von diesen abhängig zu sein, und haben dadurch stets den Bogen zum engagierten Selbstverständnis der Disability Studies aufrechterhalten (Waldschmidt, 2020, S. 71). Durch sie lassen sich die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen allgemein zugänglich interpretieren, was umgekehrt dazu dient, den Sprung von einer Heuristik zur Theorie erfahrungsbasiert zu unterfüttern. Unabhängig von lokalen Nuancierungen (wie etwa die skandinavische, US-amerikanische oder britische), stiftet die Form der Modellierung bereits seit den Anfängen der Disziplin eine innere Kohärenz.

Nun lassen sich die angeführten Charakteristika in einer bemerkenswerten Entsprechung auch für Menschenrechte ausweisen: Menschenrechte „leben“ von ihrer Aneignung durch diejenigen, die ihre Lebensbedingungen durch deren Perspektive verstehen (Pollmann, 2022, S. 176). Ihre Form ist vereinbar mit sehr unterschiedlichen Menschenrechtskonzeptionen sowie lokalen Ausprägungen, die durch eine erfahrungsbasierte Kontextualisierung an Legitimität gewinnen. Die damit verbundene Vorstellung von selbstbestimmten Lebensbedingungen gründet im überzeitlichen Geltungsanspruch der Menschenrechte, der staatliche Grenzen überschreitet. Nicht zuletzt diese Gemeinsamkeiten im Verhältnis von Schärfe und Unschärfe dessen, was jeweils wie erfasst werden kann, machen verständlich, wie naheliegend eine

menschenrechtliche Interpretation von Behinderungserfahrungen ist. Umso aufschlussreicher sind Ansätze, die auf eine Differenz zwischen beiden Perspektiven bestehen.

Anna Lawson und Angharad E. Beckett (2021) haben in einer Diskursanalyse der Travaux préparatoires des Ad-hoc-Ausschusses zur UN-BRK sowie der Concluding Observations zu den Staatenberichten Auftreten und Funktion zweier Behinderungsmodelle untersucht. Ihre Studie ist von der Frage bestimmt, ob das soziale im menschenrechtlichen Behinderungsmodell aufgegangen ist oder nach wie vor eine eigenständige Berechtigung aufweist. Sie stützen sich dabei auf das britische soziale Modell, das in den 1970er Jahren von der Union of the Physically Impaired Against Segregation formuliert wurde (Lawson & Beckett, 2021, S. 349). Dieses bildet nicht nur den wesentlichen Ausgangspunkt der gesamten Modelldebatte, zusätzlich hebt es sich von nachfolgenden Modellen auch durch eine materialistische Fundierung ab. Im Zentrum der Unterscheidung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und sozial begründeten Behinderungserfahrungen steht die Ungerechtigkeit gesellschaftlicher Verhältnisse sowie deren radikale Veränderung. So, wie das soziale Modell erst rückblickend von Michael Oliver kanonisiert wurde, ist das menschenrechtliche Modell ein Ergebnis der Auslegung der UN-BRK. Zwar deutete es sich bereits in der Vorstudie zur UN-BRK von Quinn und Degener an (2002, S. 14), findet sich aber weder in den Travaux préparatoires noch im Konventionstext (Lawson & Beckett, 2021, S. 357). Es wurde erst schrittweise vom BRK-Fachausschuss etabliert, um den Grundgedanken der Konvention zu erläutern.<sup>3</sup> Im abgrenzenden Vergleich beider Modelle loten Lawson und Beckett den Rahmen dafür aus, unter den Bedingungen der UN-BRK die Beständigkeit von Behinderungserfahrungen sozialkritisch zu adressieren (2021, S. 370).

Vor diesem Hintergrund formulieren sie die These, dass sich die beiden Modelle komplementär ergänzen (Lawson & Beckett, 2021, S. 365). In Abgrenzung zu Theresia Degeners These, nach der das menschenrechtliche Modell eine verbesserte Weiterentwicklung des sozialen darstelle (2020, S. 49), arbeiten Lawson und Beckett eine inhaltliche Differenzierung heraus: „Most fundamentally, the human rights model is a model of disability policy, whereas the social model is a model of disability“ (2021, S. 369). Mit Blick auf die Möglichkeiten und Grenzen menschenrechtlicher Normativität erscheint diese Feststellung einleuchtend. Die allgemeinen Normen der UN-BRK dienen als Maßstab staatlicher Maßnahmenplanung, die zwar auf einem Behinderungsverständnis aufbaut (Art. 1 UN-BRK), nur eben nicht auf einem eigenständigen (Lawson & Beckett, 2021, S. 364). Demnach operiert das menschenrechtliche Modell präskriptiv in einer politischen und juristischen Sphäre, während eine moralische, mithin sozialkritische Sphäre dem sozialen Modell vorbehalten bleibt. Denn Menschenrechte bilden eben nur eine Teilmenge der moralischen Rechte, wohingegen die heuristischen Beschreibungen von Behinderungserfahrungen im sozialen Modell Veränderungen in Hinblick auf Ungerechtigkeit und Unterdrückung erfassen könnten. Diese Sichtbarmachung andauernder Marginalisierung motiviere wiederum solidarische Kämpfe. Ohne diese doppelte Funktion aus sozialkritischer Reichweite und handlungsleitender Impulse sei schließlich auch die UN-BRK nicht denkbar gewesen (Lawson & Beckett, 2021, S. 370).

Degener (2020) hingegen betont, diese Funktionen seien dem menschenrechtlichen Modell inhärent (S. 43). Sie stellt heraus, soziale Kämpfe stünden mit der Menschenwürde auf einem festeren und offeneren Fundament, ohne darüber erfahrungsbasierte Solidaritäten außen vor zu lassen (Degener, 2020, S. 40). Die Verbesserung sieht sie darin, dass im menschenrechtlichen Modell die deskriptiven Qualitäten des sozialen Modells mit dem Verpflichtungscharakter moderner Menschenrechte in einer Weise verbunden sind, die eine „roadmap for change“ (Degener, 2020, S. 47) ermögliche. Dort, wo Degener somit die synthetisierende Wirkung der UN-BRK verteidigt, wehren sich Lawson und Beckett gegen die vereinnahmende Perspektive menschenrechtlich erfasster Behinderungserfahrungen. Ihre dem Vergleich der Modelle zugrunde liegende Skepsis ist darin begründet, dass aus dem Abgleich vom Geltungsanspruch (Sollen) und seiner Umsetzung (Sein) keine motivierende Kraft in soziale Kämpfe zurückwirkt. Die normative Vertragswirkung adressiert prioritär den Staat sowie seine Institutionen und ist dementsprechend auf diese begrenzt.

Dass in der Weiterentwicklungs- und der Komplementaritätsthese dieselben Funktionen – solidarische Bindungskräfte und inhaltliche Reichweite – so unterschiedlich bewertet werden, erklärt sich aus der menschenrechtstheoretischen Grundsatzfrage nach dem Verhältnis von Moral und Recht. Denn auch menschenrechtstheoretisch stellt sich die Frage, ob im normativen Geltungsanspruch erst ein

Ausgangspunkt oder bereits der Ausdruck einer motivierenden Einsicht in die gleiche Menschenrechtssubjektivität liegt (Pollmann, 2022, S. 102). Zur Diskussion steht darin gerade nicht das begründete Fundament, sondern dessen Wirkung. Inwiefern übersetzt sich also die moralische Einsicht in die unbedingte Menschenwürde von Menschen mit Behinderungen in politische Gesetzgebungsprozesse, und kann das Ausbleiben selbst moralisch schwach motivierter Verpflichtungen gegenüber Rechtssubjekten mit Behinderungen anders als in unzureichenden Umsetzungsprozessen erfasst werden? Eine Schwierigkeit der Diskussion von Lawson und Beckett liegt allerdings darin, dass sich ihre Skepsis nur schwerlich in Modellen abbilden lässt. Die Stärke der UN-BRK und ihrer Interpretation im menschenrechtlichen Modell besteht gerade darin, dass es ihr gelingt, eine umfassende Theorie in einem Modell zu vereinfachen und damit zugänglich zu machen. Das soziale Modell hingegen verfährt genau umgekehrt und leitet Theoriebildung an. So verstanden behandeln beide Modelle durchaus unterschiedliche Gegenstände, allerdings nicht in inhaltlicher, sondern in methodologischer Hinsicht.

Indem Lawson und Beckett in abgrenzender Anerkennung zur UN-BRK komplementäre Anwendungsbereiche behaupten, laufen sie Gefahr, das Gegenteil zu erreichen: In der Verteidigung einer von den Menschenrechten unabhängigen Sphäre der Sozialkritik und Solidarität riskieren sie, die UN-BRK einer kritischen Auseinandersetzung zu entziehen. Denn unthematisiert bleibt, inwieweit die Beschreibung von Menschen im Lichte ihrer Rechte überhaupt den Erfahrungen gerecht wird, die mit dieser Einordnung erfasst werden sollen. In der Annahme, menschenrechtliche Umsetzungskämpfe blieben auf die politische Maßnahmengestaltung beschränkt und entfaltet keine eigene moralische Kraft, die neue Kämpfe und Behinderungsverständnisse motivieren könnte, schließen sie implizit die Frage nach den Gründen ihrer Skepsis aus. Demgegenüber böte eine menschenrechtsimmanente Verteidigung der induktiv heuristischen Herangehensweise des sozialen Modells durchaus eine Grundlage dafür, die menschenrechtliche Erfassung von Behinderungserfahrungen beständig zu problematisieren. Dies würde allerdings eine Diskussion unterschiedlicher Menschenrechtskonzeptionen erfordern, die innerhalb der Disability Studies bisher nicht geführt wird. Schlussendlich ließe sich zugespitzt fragen, ob der unzureichende Vergleich beider Modelle nicht ein Hinweis darauf ist, dass mit der UN-BRK endgültig die Modell- in eine Theoriediskussion überführt wurde. Nicht zuletzt mit Blick auf die im Anschluss zu diskutierenden Studies in Ableism erscheint es zweifelhaft, inwieweit die Modelldebatte den Wissensbestand der Disability Studies überhaupt noch hinreichend abbilden kann.

#### **4. Die Kritik menschenrechtlicher Normativität**

Während die menschenrechtliche Normativität in der Verteidigung eines sozialen Modells sehr eng gefasst wird, zeigt Fiona Kumari Campbell auf, wie weit menschenrechtliche Implikationen reichen können. Obwohl beide Ansätze in ihrem Anliegen verbunden sind, Behinderungserfahrungen in menschengerechte Lebensverhältnisse zu überführen, könnte ihre Bewertung der UN-BRK nicht unterschiedlicher ausfallen. Die von Campbell geprägten Studies in Ableism werden von einer Grundsatzkritik an der menschenrechtlichen Idee getragen (2013, S. 210), die letztlich den epistemologischen Boden menschenrechtlicher Fragen verlässt. Ein Gelingen des Grundanliegens der UN-BRK, die besonderen Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen als allgemeine beschreibbar zu machen und darauf aufbauend zu verändern, wird nicht nur infrage gestellt, sondern grundlegend bezweifelt.

Die Suchbewegung, die Campbell in ihren Texten vollzieht, repräsentiert die Resignation darüber, dass jahrzehntelange Rechtskämpfe keine fundamentalen Veränderungen evoziert haben. Das einem liberalen (Rechts-)Verständnis zugrundeliegende Vertrauen, auf Basis von Rechten ein solidarisches Zusammenleben gestalten zu können, hat sich erschöpft. Dieser bewusst antigesellschaftliche Zug (Campbell, 2013, S. 217) motiviert ein Forschungsprogramm, das auf den impliziten Verpflichtungscharakter von Normen zielt. Das Netzwerk aus gesellschaftlichen Vorstellungen, Prozessen und Praktiken resultiert Campbell zufolge in impliziten wie expliziten Normen, denen Behinderung als „diminished state of being human“ (2001, S. 44 FN 5) negativ entgegengesetzt sei; Behinderung wird hier als negative Ontologie des Menschseins verstanden. Unter dem Ableismusbegriff wird schließlich untersucht, was es bedeutet, einen Ausdruck von und den

Widerspruch zur aktuellen Gesellschaft gleichzeitig zu verkörpern. Dass sich diese doppelte Erfahrung immer wieder durchsetze, ohne dass die Besonderheit eines Lebens mit Beeinträchtigungen zur Geltung komme, steht im Zentrum dieser Kritik an der menschenrechtlichen Normativität.

Die UN-BRK wird dabei nicht direkt adressiert, sondern in die Tradition der Französischen Revolution gestellt (Campbell, 2013, S. 215). Diese Einordnung zeigt, dass es Campbell weniger um die institutionelle Entwicklung als um die Ideen geht, die sich in den Institutionen fortsetzen. Die Kritik der Menschenrechte repräsentiert hier die des politischen Liberalismus, nachvollzogen am Paradigma der sozialen Inklusion. Campbell stellt heraus, dass die menschenrechtliche Vermittlung von allgemeinen Menschenrechten und besonderen Lebensbedingungen nur zwei Konzeptionen enthalte: entweder die Konstruktion von Zugehörigkeit und Ausschluss entlang bestimmter Kriterien oder die Behauptung einer Einheit, die kein Außerhalb mehr zulasse (Campbell, 2013, S. 215). In beiden Perspektiven sei die Idee jeweils begrenzt: „The working model of inclusion is really only successful to the extent that people with disabilities are able to ‘opt in’ or be assimilated through being countable, categorisable, rehabilitable and employable“ (Campbell, 2013, S. 213). Unabhängig davon also, ob entlang der menschenrechtlichen Normativität gesellschaftliche Allgemeinheit qua Entgegensetzung oder Aufhebung im Ganzen gestaltet werden soll, spielen die ontologischen Konsequenzen eines Lebens mit Beeinträchtigungen keine Rolle (Campbell, 2013, S. 216).

Die Kritik bezieht sich somit gerade nicht auf Rechtsfiguren wie angemessene Vorkehrungen oder positive Maßnahmen (Art. 5 Abs. 3 & 4 UN-BRK), die durchaus auf konkrete Lebensbedingungen abstellen. Stattdessen steht der Umstand im Fokus, dass sich trotz aller Maßnahmen die Institutionen und Logiken nicht grundlegend ändern. Eine Welt aber, an der Menschen unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf gestaltend teilhaben, kann nicht in den gleichen Formen organisiert bleiben. Campbells impliziter Vorwurf an die UN-BRK lautet demnach, dass sie nicht nur an ihrem selbst gesetzten Anspruch scheitert, Behinderungserfahrungen in ihrer Besonderheit zur Geltung zu bringen, sondern darüber hinaus ableistische Verhältnisse in der Alternativlosigkeit zwischen Differenz- und Identitätslogik aufrechterhält.

Vor diesem Hintergrund ist auch die von Campbell eingeführte Differenzierung zwischen Disableism und Ableism zu lesen (2009, S. 4). Während beide Begriffe in den Disability Studies grundsätzlich die gleichen Phänomene erfassen sollen, ist die Unterscheidung epistemologisch motiviert. Im Konzept des Disableism grenzt Campbell alle analytischen Versuche ab, die eine Vermittlung partikularer Erfahrungen in allgemeinen Begriffen vornehmen. Der menschenrechtliche Universalismus gilt somit als kompromittiert, weil die synthetisierende Bewegung von Menschenrechtsbegriff und der durch Menschenrechte begriffenen Erfahrungen auf eine Verallgemeinerung zielt. Diese gestalte sich aber entweder als implizite Abweichung von der Norm oder in einer vorausgesetzten Identität mit einer Vorstellung von Menschheit. Um dieser erdrückenden Alternativlosigkeit zu entkommen, formuliert Campbell im Ableismusbegriff eine Kritik an Normativität. Darin verteidigt sie die phänomenale Singularität eines Lebens mit Beeinträchtigungen, indem sie die entsprechenden Erfahrungswelten einer liberalen Vermittlungslogik zu entziehen versucht. Widerständige Lebensformen zeichneten sich schließlich dadurch aus, dass sie im Durchbrechen ableistischer Praktiken neue Logiken erkennen ließen (Campbell, 2013, S. 216). Die sich in diesen Lebensentwürfen behauptende Gerechtigkeit verweist zwar auf eine gelingende Vermittlung, lässt aber offen, wie sich eine solche vorzustellen ist. Der einzige Modus, den Campbell formuliert, erweist sich als ein Kampf zwischen radikal entgegengesetzten Seinsweisen (Campbell, 2001, S. 42). Dass diese singuläre Frontstellung unter den nicht entrinnbaren Bedingungen sozialer Inklusion nur auf dem Rücken behinderter Menschen ausgetragen werden kann, dürfte Campbells unermüdliche Abwägung noch so unterschiedlicher Ansätze erklären, das „disability problem“ zu verstehen (Campbell, 2013, S. 211).

Die von Campbell vollzogene Abkehr vom menschenrechtlichen Universalismus bildet somit keine Abkehr von der Hoffnung auf selbstbestimmte Lebensverhältnisse – nur eine von den bekannten Formen, solche zu denken. Damit hält sie den rechtlichen Ereignissen phänomenale Ereignisse entgegen, ohne darin den Erkenntnisprozess zugänglich zu machen. Wie allerdings Mündigkeit ohne Erkenntnisprozess entstehen soll, bleibt dabei offen. Dadurch, dass Campbell Menschenrechte nicht als Reflexionsmedium eines scheiternden Liberalismus versteht, sondern diese vielmehr mit ihm identifiziert, erscheint die UN-BRK selbst als bloße Reproduktion ableistischer Verhältnisse. Diese Konsequenz könnte ein Grund dafür sein, weshalb sie nie

direkt über die UN-BRK, sondern stattdessen über die menschenrechtliche Idee spricht. Die emanzipatorische Hoffnung dieser Idee, dass es „keine menschliche Würde ohne Ende der Not, aber auch kein menschengemäßes Glück ohne Ende alter und neuer Untertänigkeit [gibt]“ (Bloch, 1977, S. 237), gerät dabei aus dem Blick. Die aporetische Grundsituation der Menschenrechte, die gesellschaftlichen Verhältnisse auszudrücken, die ihre Verwirklichung ebenso erfordern wie verunmöglichen (Schweppenhäuser, 1998, S. 262), motiviert ein Forschungsprogramm, das bei der Feststellung andauernder Herrschaft stehenbleibt. Doch die berechnete Frage nach den unabhängig von ihren Inhalten so beständig fortbestehenden Logiken und Institutionen könnte die menschenrechtliche Normativität an ihren emanzipatorischen Grundgedanken rückbinden. Die Kritik nämlich, dass innerhalb der menschenrechtlichen Normativität die besonderen Lebensbedingungen beeinträchtigter Menschen nicht von Bedeutung sind, trifft die UN-BRK ins Herz.

## 5. Behinderungserfahrungen menschenrechtlich erfassen

Die obigen kritischen Betrachtungen der UN-BRK erinnern nachdrücklich daran, dass die Fragen nach selbstbestimmten Lebensbedingungen nicht in lokalen Rechtsakten enden. Doch nicht nur die dominante Umsetzungsdebatte ersetzt emanzipatorische Einsprüche durch politische Gesetzgebungsprozesse. Darüber hinaus verdeutlichen die diskutierten Ansätze, dass es einer gewissen Anstrengung bedarf, auch solche Behinderungserfahrungen zu diskutieren, die einerseits menschenrechtlich nicht abgedeckt sind (Lawson & Beckett) und andererseits in Rechnung stellen, dass Menschenrechte widersprüchliche Wirkungen zeitigen (Campbell). Im geteilten Unbehagen darüber, dass die emanzipatorische Ausrichtung ihre kritisch aktualisierende Funktion entweder eingebüßt oder nie entfaltet hat, lösen beide die aporetische Grundsituation der Menschenrechte zur Herrschaftsseite hin auf. Auch wenn die Abgrenzung zur UN-BRK unterschiedlich ausfällt, geht es beiden um eine emanzipatorische Perspektive, die sowohl von den Erfahrungen Einzelner als auch von einer umfassenden Sozialkritik geprägt ist. Diese Grundbestandteile eines kritisch verfassten Behinderungsbegriffs dienen der Erfassung einer Erfahrung, die trotz veränderter Umstände allorts andauert.

Obwohl eine weiter gefasste Diskussion der UN-BRK unbedingt erstrebenswert ist, erscheint eine systemaffirmative Auflösung ihrer Möglichkeiten problematisch. Denn weder reflektieren Lawson und Beckett die möglichen Fallstricke, Behinderungserfahrungen erneut entlang moralischer Fragen zu diskutieren, die gerade nicht menschenrechtlich begrenzt sind, noch kann Campbell den Ort anzeigen, an dem alternative Lebensentwürfe nicht erst durch subversive Kämpfe gegen bestehende Institutionen erreicht wurden. Statt also die herrschaftskritische Seite der Menschenrechte und damit der UN-BRK vorschnell zu verwerfen, bietet eine menschenrechtsinhärente Grenzbestimmung ihrer Möglichkeiten den Rahmen für eine Neuausrichtung aktueller Emanzipationsbestrebungen. Schließlich werden Menschenrechte historisch entlang der Verletzungen aktualisiert, die sie systematisch erfassen. Diese zeitliche Dimension menschenrechtlicher Normativität muss nicht zwingend über neue Menschenrechtserklärungen vollzogen werden, sondern kann auch durch Auslegung erfolgen. Insbesondere vor dem Hintergrund der hier vorgestellten Kritiken ist die Einführung des Ableismusbegriffs in General Comment No. 8 zum Recht auf Arbeit und Beschäftigung des BRK-Fachausschusses herauszustellen.<sup>4</sup> Er zeigt an, dass selbst innerhalb der engen Grenzen völkerrechtlicher Institutionen eine konzeptionelle Reflexion andauernder Behinderungserfahrungen stattfindet. Der BRK-Fachausschuss erwähnt Ableismus zwar bereits in General Comment No. 5 zum selbstbestimmten Leben<sup>5</sup>, verzichtet dabei allerdings auf eine weitergehende konventionsinterne und vertragsübergreifende Systematisierung. Während bereits die Integration der UN-BRK in bestehende Fachausschüsse schwierig bleibt (Broderick, 2020, S. 120), bildet die konventionsinterne Weiterentwicklung von Begriffen umso mehr einen systematisierenden Drahtseilakt. Damit der Ableismusbegriff in den Auslegungskanon der UN-BRK eingehen kann, ohne Bestandteil des verbindlichen Konventionstextes zu sein, muss er in einer Weise verknüpft werden, die eine mit ihm einhergehende semantische Verschiebung wie selbstverständlich erscheinen lässt. Diese sukzessiven Bedeutungserweiterungen haben bereits in anderen Fachausschüssen die schwankende Bewertung zwischen legitimer Auslegungskompetenz und mahnender Erinnerung an ihren juristisch unverbindlichen Charakter hervorgerufen (Riedel, 2005, S. 165).<sup>6</sup>

Dementsprechend bindet der BRK-Fachausschuss den Ableismusbegriff zunächst an das menschenrechtliche Behinderungsmodell zurück.<sup>7</sup> Gleichzeitig weist ein dem zugrunde gelegter Bericht der Sonderberichterstatteerin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über dieses Modell hinaus (UN Human Rights Council, 2019). Dieser Bericht über eine Studie zu Ableismus in der medizinischen und wissenschaftlichen Praxis und Forschung legt eine Interpretation nahe, nach der sich die ausbleibende soziale Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als unbedingte Menschenrechtssubjekte nicht mehr allein in negativen Einstellungen, Vorurteilen und Stereotypen nach Artikel 8 UN-BRK erfassen lässt. Es deutet sich stattdessen eine erweiterte Normativitätsvorstellung an, die stärker auf implizite Wirkungen abstellt (UN Human Rights Council, 2019, Abs. 13). Wie weit der Ableismusbegriff dabei zukünftig tatsächlich gefasst werden wird, ist aus den bisher vorliegenden Dokumenten nicht zu entnehmen. Sicher ist, dass sich der BRK-Fachausschuss mit dem Annehmen einer allzu weitgehenden Interpretation, wie sie in den Studies in Ableism vorherrscht, den epistemologischen Boden entziehen würde. Vielversprechender im Hinblick auf eine systematisierende Absicherung erscheint daher der Hinweis in einer Fußnote des General Comment No. 8, in der erstmalig ein Konzept aus Artikel 1 UN-BRK aufgegriffen wird: die Förderung der Menschenwürde.<sup>8</sup>

Während der Bezug in einer Fußnote zurückhaltend gelesen werden sollte, hat bereits Graumann die Frage aufgeworfen, ob nicht mit der Formulierung aus Artikel 1 UN-BRK („to promote respect for their inherent dignity“) ein Recht auf soziale Wertschätzung eingeführt wurde (2011, S. 37). Entlang einer solchen staatlichen Gewährleistungspflicht könnten noch einmal stärker die partikularen Erfahrungen eines Lebens mit Beeinträchtigungen herausgearbeitet werden. Beispielsweise ließe sich die Frage, ob eine Person verbal gedemütigt werden kann, obwohl sie es nicht hört, nicht nur individuell auf die ableistische Einstellung eines Richters beziehen (Meier, 2025). Stattdessen könnte darüber hinaus der Fokus stärker darauf gelegt werden, inwieweit sich die Selbstachtung aller Beteiligten in der mitunter nüchtern abwägenden Rechtslogik erhalten ließe. So umstritten und begrenzt ein solcher Rechtsanspruch auf soziale Wertschätzung zweifelsohne wäre, unterstreicht bereits seine Möglichkeit, dass Menschenrechte nicht in lokalen Gesetzgebungsprozessen aufgehen. Ihr Geltungsanspruch muss stets vor dem Hintergrund faktischer Nöte weiterentwickelt werden – was durchaus auch zur Formulierung neuer Rechte führen kann (Benhabib, 2016). Dies erfordert eine Reflexion der veränderten Bedingungen seit Inkrafttreten der UN-BRK. In einer solchen Emanzipation von der UN-BRK ist aber die Aporie der Menschenrechte weder zu harmonisieren noch in eine Richtung aufzuheben. Viel eher liegt die Vermutung nahe, dass im Kontext von Behinderungserfahrungen kein Weg mehr an der UN-BRK vorbeiführt. Um aber Behinderungserfahrungen weiterhin menschenrechtlich erfassen zu können, müssen die Grenzen menschenrechtlicher Normativität bestimmt werden. Das Unbehagen, das diese Grenzen auslösen, motiviert potenziell neue Kämpfe um selbstbestimmte Lebensbedingungen.

---

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Die hier dargestellten Ergebnisse stammen aus meiner Dissertation „Das Hadern mit der UN-BRK. Ansätze einer kritischen Theorie der Sichtbarkeit von Menschen mit Behinderungen“, die 2026 bei Beltz Juventa erscheint.

<sup>2</sup> CRPD Committee, General Comment No. 7 (2018) on the participation of persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations, in the implementation and monitoring of the Convention, adopted 20th session, 27 August–21 September 2018, CRPD/C/GC/7, Abs. 6.

<sup>3</sup> CRPD Committee, General Comment No. 6 (2018) on equality and non-discrimination, adopted 19th session, 14 February–9 March 2018, CRPD/C/GC/6, Abs. 9.

<sup>4</sup> CRPD Committee, General Comment No. 8 (2022) on the right of persons with disabilities to work and employment, adopted 27th session, 15 August–9 September 2022, CRPD/C/GC/8.

<sup>5</sup> CRPD Committee, General Comment No. 5 (2017) on living independently and being included in the community, adopted 27 October 2017, CRPD/C/GC/5, Abs. 77.

<sup>6</sup> Auch das Bundesverfassungsgericht bestätigt diese Zwischenstellung des BRK-Fachausschusses in seinem Urteil zur Fixierung von Patienten vom 24. Juli 2018 (BVerfGE, 309/15, Rn. 91).

<sup>7</sup> Siehe Endnote 4, Abs. 8.

<sup>8</sup> Siehe Endnote 4, Abs. 55 FN 41.

## Literatur

Aichele, V. (2015). Unabhängig und kritisch: Die Monitoring-Stelle zur UN-BRK. In T. Degener & E. Diehl (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention: Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe* (S. 85–92). Bundeszentrale für politische Bildung.

Benhabib, S. (2016). *Kosmopolitismus ohne Illusionen: Menschenrechte in unruhigen Zeiten*. Suhrkamp.

Bielefeldt, H. (2008). Menschenrechtlicher Universalismus ohne eurozentrische Verkürzung. In G. Nooke, G. Lohmann & G. Wahlers (Hrsg.), *Gelten Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen* (S. 98–141). Herder.

Bloch, E. (1977). *Naturrecht und menschliche Würde*. Suhrkamp.

Broderick, A. (2020). Transforming Hearts and Minds Concerning People with Disabilities: Viewing the UN Treaty Bodies and the Strasbourg Court through the Lens of Inclusive Equality. *Erasmus Law Review*, 3, 113–129. <https://doi.org/10.5553/ELR.000166>

Brunkhorst, H. (2014). Recht und Revolution. Der Kantian mindset als normativer Constraint evolutionärer Anpassung. In J. König & S. Seichter (Hrsg.), *Menschenrechte. Demokratie. Geschichte: Transdisziplinäre Herausforderungen an die Pädagogik* (S. 75–94). Beltz Juventa.

Campbell, F. K. (2001). Inciting Legal Fictions: Disability's Date with Ontology and the Ableist Body of the Law. *Griffith law review*, 10, 42–62.

Campbell, F. K. (2009). *Contours of Ableism: The Production of Disability and Aabledness*. Palgrave Macmillan.

Campbell, F. K. (2013). Recognising Disability: Cross-Examining Social Inclusion through the Prism of Queer Anti-Sociality. *Jindal Global Law Review*, 4(2), 209–238.

Degener, T. (2020). A Human Rights Model of Disability. In P. Blanck & E. Flynn (Hrsg.), *Routledge Handbook of Disability Law and Human Rights* (S. 31–49). Routledge.

Degener, T. & Begg, A. (2019). Disability Policy in the United Nations. The Road to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities. In T. Degener & M. von Miquel (Hrsg.), *Aufbrüche und Barrieren: Behindertenpolitik und Behindertenrecht in Deutschland und Europa seit den 1970er-Jahren* (S. 43–77). transcript.

Graumann, S. (2011). *Assistierte Freiheit: Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte*. Campus.

- Habermas, J. (2010). Das Konzept der Menschenwürde und die realistische Utopie der Menschenrechte. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 58(3), 343–357. <https://doi.org/10.1524/dzph.2010.58.3.343>
- Habermas, J. (2019). Faktizität und Geltung: *Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats* (7. Aufl.). Suhrkamp.
- Jaeggi, R. (2014). *Kritik von Lebensformen*. Suhrkamp.
- Kant, I. (2016). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (2., durchgesehene Aufl. mit aktualisierter Einleitung und Bibliographie). F. Meiner.
- Koselleck, R. (2021). *Begriffsgeschichten: Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache* (5. Aufl.). Suhrkamp.
- Lawson, A. & Beckett, A. E. (2021). The social and human rights models of disability: towards a complementarity thesis. *The International Journal of Human Rights*, 25(2), 348–379. <https://doi.org/10.1080/13642987.2020.1783533>
- Lohmann, G. (2015). Welchen Status begründet die Menschenwürde? *Rechtsphilosophie. Zeitschrift für die Grundlagen des Rechts*, 1, 170–186. <https://doi.org/10.5771/2364-1355-2015-2-170>
- Maihofer, A. (1992). *Das Recht bei Marx: Zur dialektischen Struktur von Gerechtigkeit, Menschenrechten und Recht*. Nomos.
- Meekosha, H. & Shuttleworth, R. (2009). What's so 'critical' about critical disability studies? *Australian Journal of Human Rights*, 15(1), 47–75. <https://doi.org/10.1080/1323238X.2009.11910861>
- Meier, L. (2025, 27. Mai). Oberlinhaus in Potsdam: Mehr als ein Einzelfall? *Neues Deutschland*. <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1191527.gewalt-gegen-behinderte-oberlinhaus-in-potsdam-mehr-als-ein-einzelfall.html>
- Neukirchinger, B. (2020). Kritische Theorie als Perspektive für das britische soziale Modell von Behinderung. In D. Brehme, P. Fuchs, S. Köbsell & C. Wesselmann (Hrsg.), *Disability Studies im deutschsprachigen Raum: Zwischen Emanzipation und Vereinnahmung* (S. 74–81). Beltz Juventa.
- Oliver, M. & Barnes, C. (2012). *The new politics of disablement*. Palgrave Macmillan.
- Pollmann, A. (2022). *Menschenrechte und Menschenwürde: Zur philosophischen Bedeutung eines revolutionären Projekts*. Suhrkamp.
- Quinn, G. & Degener, T. (2002). *Human Rights and Disability. The current use and future potential of United Nations human rights instruments in the context of disability*. United Nations. <https://www.ohchr.org/Documents/Publications/HRDisabilityen.pdf>
- Riedel, E. (2005). Allgemeine Bemerkungen zu Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen. Einführung. In Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), *Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen: Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen* (S. 160–171). Nomos.
- Schidel, R. (2023). *Relationalität der Menschenwürde: Zum gerechtigkeits-theoretischen Status von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen*. Campus.
- Schulze, M. (2020). Soziale Bewegungen: Menschen mit Behinderungen. *Zeitschrift für Menschenrechte*, 14(2), 52–67.

Schweppenhäuser, G. (1998). Die Aporie des menschenrechtlichen Universalismus. *Kritische Justiz*, 31, 260–265. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-1998-2-260>

United Nations Human Rights Council (2019). *Rights of persons with disabilities*. Report of the Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities, adopted 43rd session, 24 February–20 March 2020, A/HRC/43/41.

Waldschmidt, A. (2020). Jenseits der Modelle. Theoretische Ansätze in den Disability Studies. In D. Brehme, P. Fuchs, S. Köbsell & C. Wesselmann (Hrsg.), *Disability Studies im deutschsprachigen Raum: Zwischen Emanzipation und Vereinnahmung* (S. 56–73). Beltz Juventa.

### **Zum Autor**

Dave Tyra-Specht hat in der Sonder- und Rehabilitationspädagogik an der Universität Rostock promoviert. Seine Forschungsschwerpunkte umfassen Menschenrechtsphilosophie, Disability Studies und Theorien der Inklusion.

E-Mail: [tyra-specht@posteo.de](mailto:tyra-specht@posteo.de)